

Datum: 27.09.2024 Nr.: 32

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Leitlinie über die Verwendung der Verwaltungs- und Infrastruktur-Ausgaben-Pauschale (VIAP) an der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen)	818
<u>Präsidium und Senat:</u>	
Zweite Änderung der Ordnung für die Universitätskirche und den Universitätsgottesdienst der Georg-August-Universität Göttingen (Kirch-O)	821
<u>Senat:</u>	
Erste Änderung der Ordnung der Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen (PromV-O)	822
<u>Abteilung Gebäudemanagement:</u>	
Zusammenführung der Bereiche GM 2 und GM 4	824

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 25.09.2024 die Leitlinie über die Verwendung der Verwaltungs- und Infrastruktur-Ausgaben-Pauschale (VIAP) an der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 61 Abs. 1 Satz 1 NHG).

Die Leitlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

**Leitlinie über die Verwendung der
Verwaltungs- und Infrastruktur-Ausgaben-Pauschale (VIAP)
an der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)**

Präambel

Die Stiftungsuniversität Göttingen ist eine international bedeutende Forschungsuniversität mit Schwerpunkten in der Grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung und der forschungsorientierten Lehre. Drittmittelprojekte stellen dabei einen wesentlichen Anteil universitärer Forschungsaktivitäten dar und tragen wesentlich zur Reputation und Attraktivität der Stiftungsuniversität Göttingen für Forschende und Studierende bei.

Im Rahmen der Finanzierung dieser Projekte werden, insbesondere auch in geförderten Projekten aus „zukunft.niedersachsen“, nur Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben, z.B. für wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen, abgedeckt. Die geförderten Projekte verursachen aber auch zusätzliche, ihnen betriebswirtschaftlich zuzuordnende indirekte Projektausgaben. Diese muss die Stiftungsuniversität grundsätzlich aus ihrer Grundfinanzierung, sprich der jährlichen vom Land Niedersachsen festgesetzten Finanzhilfe, bestreiten.

Im Wesentlichen handelt es sich um Personalausgaben, die zum einen die wissenschaftliche Forschung in den einzelnen Fachbereichen und zum anderen in den zentralen Einrichtungen bzw. in der Verwaltung die Durchführung und die Administration der geförderten Projekte unterstützen. Darüber hinaus entstehen eine Vielzahl von Infrastrukturausgaben (Sachmittel, Dienstleistungen, Energie, Raumkosten etc.).

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur gewährt im Zusammenhang mit dem Programm „zukunft.niedersachsen“ im Rahmen ihrer Projektförderungen eine Verwaltungs- und Infrastruktur-Ausgaben-Pauschale (VIAP) als pauschalen Zuschlag, die der anteiligen Kompensation dieser indirekten Projektausgaben dient und die Grundfinanzierung der Stiftungsuniversität damit teilweise entlastet.

Mit den nachfolgenden Bestimmungen, die das Präsidium am 25.09.2024 beschlossen hat, wird die Verwendung der VIAP, die in zukunfft.niedersachsen eingeworben wurde, für die Stiftungsuniversität geregelt.

Leitlinien zur Verwendung

Folgende Leitlinien sollen für die Verwendung der VIAP in der Stiftungsuniversität Göttingen (ohne UMG) gelten:

- (1) Indirekte Projektausgaben im Sinne dieser Leitlinien sind im Wesentlichen Personalausgaben in der Zentralverwaltung und den Zentralen Einrichtungen (insb. SUB) sowie in der Administration in den Fakultäten und Einrichtungen. Hinzu kommen Sachausgaben für die Gebäudebewirtschaftung und sonstige Sachausgaben. Da die VIAP nur einen Teil der indirekten Projektausgaben abdeckt, sollen im Rahmen ihrer Verwendung folgende Kostenstellen und Kostenarten entlastet werden:

Kostenstelle(n)	Kostenarten
<i>Zentralverwaltung und Zentrale Einrichtungen</i>	
	Personalaufwand
Abteilung Finanzen und Controlling	
Abteilung Forschung und Transfer	
Abteilung Gebäudemanagement	
Abteilung IT	
Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung	
Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung	
Staats- und Universitätsbibliothek	
<i>Gebäudebetrieb</i>	
Gebäude	Aufwendungen für bezogene Leistungen, Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogene Waren, Sonstige betriebliche Aufwendungen (insb. Strom, Wärme, Wasser, Abwasser), Mieten
Reinigung	Personalaufwand, Aufwendungen für bezogene Leistungen, Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogene Waren, Sonstige betriebliche Aufwendungen
Hausmeister	

Die jeweiligen Anteile dieser verschiedenen Kostenarten am Gesamtvolumen der indirekten Projektausgaben sowie ihr Anteilsverhältnis zu den direkten Projektausgaben ($\frac{\text{Kostenart indirekte Projektausgaben}}{\text{direkte Projektausgaben}}$) wird jährlich im Rahmen der Kosten-Leistungs-Rechnung bestimmt.

- (2) Eine Prognose der für ein Geschäftsjahr zu erwartenden Erträge aus der VIAP ist Bestandteil des jährlich aufgestellten Wirtschaftsplans.
 - (3) Die auf den Bankkonten der Universität eingehende VIAP wird entsprechend den jeweiligen Buchungsregeln auf dem Ertragskonto gebucht und in der Ergebnisrechnung (GuV) ausgewiesen. Zurzeit bestehen folgende Ertragskonten für die Projektförderung und das korrespondierende VIAP-Sachkonto:
 - Sachkonto „502100 Erträge aus Zuwendungen Land Niedersachsen laufende Aufwendungen Sondermittel“ und dazugehörige VIAP auf Sachkonto 502110
 - Sachkonto „507200 Erträge aus Zuwendungen Land Niedersachsen Investitionen sonstige Sondermittel“ und PP auf Sachkonto 502110
 - (4) Die Vereinnahmung im Haushalt der Universität erfolgt durch gleichzeitige Buchung der VIAP auf den SAP-Innenauftrag:
1562002 MWK VIAP zukunft.niedersachsen
 - (5) Der unter (4) genannte SAP-Innenauftrag wird mit indirekten Projektausgaben im Sinne der Definition unter (1) und unter Berücksichtigung der entsprechenden Anteilsverhältnisse im Jahr der Vereinnahmung im Rahmen einer Aufwandsumbuchung belastet. Die konkrete Umbuchung ist in einer separaten Buchungsanweisung festgelegt. In dieser Buchungsanweisung werden die Kostenarten (Sachkonten), die die indirekten Projektausgaben entsprechend abbilden, dokumentiert. Die Buchungsanweisung sichert die zeitnahe Vereinnahmung nach Zahlungseingang und wird regelmäßig aktualisiert. Mit der Belastung des SAP-Innenauftrages mit indirekten Projektausgaben (Kostenarten) ist die VIAP verwendet. Nur Buchungen, die im Zusammenhang mit diesen beiden rechnungsmäßigen Verarbeitungsschritten stehen, dürfen im Text auf die VIAP hinweisen, da damit die Verwendung der VIAP abgeschlossen ist.
 - (6) Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen wird Gegenstand der Rechnungsprüfung der Stiftungsuniversität Göttingen und ist regelmäßig durch die Interne Revision zu prüfen. Ferner sind die Finanzregeln der Universität und die damit verbundenen Verfahrensregeln zu beachten.
-

Präsidium und Senat:

Der Senat (11.09.2024) und das Präsidium (25.09.2024) haben im Einvernehmen die zweite Änderung der Ordnung für die Universitätskirche und den Universitätsgottesdienst der Georg-August-Universität Göttingen (Kirch-O) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.2020 (AM I 69/2020 S. 153), zuletzt geändert gemäß Veröffentlichung vom 27.09.2023 (AM I 28/2023 S. 1012), beschlossen (§§ 15 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG).

Die Ordnung für die Universitätskirche und den Universitätsgottesdienst der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neugefasst:

(1) Die Universitätskirchendeputation besteht aus folgenden Deputierten:

- a) einem durch das Präsidium der Universität Göttingen aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, das den Vorsitz innehat;
- b) der*dem Dekan*in der Theologischen Fakultät als stellvertretender*stellvertretendem Vorsitzender*Vorsitzenden;
- c) den beiden Universitätsprediger*innen, welche den Universitätsgottesdienst gegenüber der evangelisch-lutherischen Landeskirche und den Kirchengemeinden sowie dem Kirchenkreis vor Ort vertreten;
- d) der Leitung der Universitätsmusik, welche zuständig für die Orgel und die Kirchenmusik einschließlich der Universitätsgottesdienste ist;
- e) jeweils einem Mitglied der Hochschullehrergruppe für jede Fakultät der Universität Göttingen.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) sind Deputierte kraft Amtes und das Mitglied nach Buchstabe d) gemäß Aufgabenzuweisung.

(3) ¹Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe e) werden auf Vorschlag der*des Dekanin*Dekans durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät benannt. ²Jede*r dieser Deputierten muss Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und soll Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche sein, die mit der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist. ³Drei Viertel dieser Deputierten müssen Mitglieder einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche sein, die mit der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist. ⁴Die Amtszeit der Deputierten beträgt drei Jahre.

⁵Eine wiederholte Benennung ist möglich. ⁶Eine Ersatzbenennung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens dieser Deputierten erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit.

Artikel 2

Die zweite Änderung der Ordnung für die Universitätskirche und den Universitätsgottesdienst der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 11.09.2024 die erste Änderung der Ordnung der Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen (PromV-O) in der Fassung vom 29.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I 44/2021, S. 1083) beschlossen (§ 41 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 S. 2 NHG und § 19 Satz 2 GO).

Artikel 1

Die Ordnung der Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen (PromV-O) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Promovierendenvertretung ist Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen. ²Die Ausübung des Stellungnahmerechts obliegt dem Mitglied, das für diese Fakultät in die Promovierendenvertretung gewählt wurde. ³Es kann auch durch den*die Sprecher*in der Promovierendenvertretung ausgeübt werden, insbesondere sofern alle Stellvertretungen verhindert sind oder ein Sitz in der Promovierendenvertretung unbesetzt ist. ⁴Die Frist beträgt wenigstens zwei Wochen ab Eingang bei dem Mitglied, das für diese Fakultät in die Promovierendenvertretung gewählt wurde oder im Fall von § 2 Abs. 2 S. 3 ab Eingang bei der*dem Sprecher*in der Promovierendenvertretung. ⁵Zuständig für die Übermittlung wenigstens in Textform ist das Dekanatsmitglied, dessen Geschäftsbereich Promotionsangelegenheiten umfasst; im Falle fakultätsübergreifender Promotionsordnungen ist zuständig das Dekanatsmitglied der federführenden Fakultät, beziehungsweise, soweit es keine federführende Fakultät gibt, die geschäftsführende Leitung der Graduiertenschule.“

2. § 6 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die*der Sprecher*in der Promovierendenvertretung zieht; sie*er kann die Wahlleitung mit der Ziehung des Loses beauftragen.“

3. An folgenden Stellen wird die Abkürzung „KWO“ jeweils durch die Abkürzung „WO-Koll“ ersetzt:

§ 7 (Überschrift),

§ 7 Satz 1,

§ 7 Satz 2,

§ 8 Absatz 1 Satz 2,

§ 8 Absatz 2 Satz 3,

§ 8 Absatz 3 Satz 2,

§ 8 Absatz 4 Satz 1,

§ 8 Absatz 4 Satz 2,

§ 9,

§ 10 Absatz 1 Satz 1,

§ 10 Absatz 2 Satz 1,

§ 10 Absatz 3 Satz 1,

§ 11 Satz 1,

§ 11 Satz 2,

§ 12 Satz 1,

§ 13 Absatz 1,

§ 13 Absatz 2 Satz 1,

§ 14 Satz 1,

§ 14 Satz 2,

4. § 10 (Überschrift) wird wie folgt geändert:

Das Wort „Wählerverzeichnis“ wird ersetzt durch das Wort „Wahlverzeichnisses“.

5. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Wählerverzeichnis“ wird ersetzt durch das Wort „Wahlverzeichnis“.

6. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Wählerverzeichnis“ wird ersetzt durch das Wort „Wahlverzeichnis“.

7. § 10 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Doktorandinnen und Doktoranden“ wird jeweils ersetzt durch „Doktorand*innen“.

8. § 10 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Doktorandinnen und Doktoranden“ wird ersetzt durch „Doktorand*innen“.

9. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Vorsitzende des Wahlausschusses“ wird ersetzt durch „Sprecher*in der Promovierendenvertretung“.

10. § 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für den Fall einer Feststellung der „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ durch Beschluss des Senats gilt § 26 WO-Koll entsprechend in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2.“.

11. § 16 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die erste Änderung der Ordnung der Promovierendenvertretung der Georg August Universität Göttingen (PromV-O) tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I am 01.10.2024 in Kraft und ist erstmals auf die Wahlen im Wintersemester 2024/2025 anzuwenden.

Abteilung Gebäudemanagement:

Das Präsidium hat am 14.08.2024 die Zusammenführung der Bereiche GM 2 und GM 4 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG, § 28 Abs. 2 Satz 1 GO). Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG) und die Anhörung der Schwerbehindertenvertretung (§ 178 Abs. 2 Sätze 1, 2 SGB IX) sind am 12.09.2024 beziehungsweise am 25.09.2024 erfolgt.

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Die beschlossenen Organigramme der Abteilung Gebäudemanagement und des Bereichs GM 2 Kaufmännisches und Infrastrukturelles Gebäudemanagement werden nachfolgend bekannt gemacht.



